



A M T S B L A T T

der Gemeinde Havixbeck

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Havixbeck

Erscheint in der Regel einmal im Monat. Jahresabonnement 24,-- Euro bei Bezug durch die Post. Einzellieferungen gegen Voreinsendung von 3,-- Euro an die Gemeindekasse 48329 Havixbeck, Sparkasse Westmünsterland, IBAN DE97401545300080000029, BIC WELADE3WXXX oder Volksbank Baumberge eG, IBAN DE36400694080400007500, BIC GENODEM1BAU. Alternativ kostenloser E-Mailversand. Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck, 48329 Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1 (Rathaus). – Druck und Vertrieb: Gemeinde Havixbeck. – Das Amtsblatt liegt im Rathaus (Zimmer 11 und 12) zur Einsicht aus. –

45. Jahrgang	Ausgegeben am 21.02.2019	Nummer 2
--------------	--------------------------	----------

Bekanntmachungen der Gemeinde Havixbeck

I N H A L T		Seite
2	Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Stever, Sitz in Nottuln, über Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern innerhalb des Verbandes	5
3	Bekanntmachung der Feststellung des Ergebnisses des Ratsbürgerentscheides vom 10.02.2019 in der Gemeinde Havixbeck	6-7
4	Bekanntmachung der Satzung zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „An der Hohenholter Straße“ der Gemeinde Havixbeck mit Begründung	8-10
5	Bekanntmachung der Satzung zur 7. Änderung des Bebauungsplanes „Flothfeld II“ der Gemeinde Havixbeck mit Begründung	11-13

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck
Bekanntmachung
des Wasser- und Bodenverbandes Obere Stever

Der Wasser- und Bodenverband Obere Stever, Sitz in Nottuln, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern durch.

Gemäß § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasser-Haushaltsgesetz – WHG -) Neubekanntmachung vom 31.07. 2009 und § 97 des Wassergesetztes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswasser-Gesetz – LWG-) vom 25.06.1995 – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01. Nov. 2019 wegzuräumen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedigung Vorschrift.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verbandssatzung muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 80 cm zur oberen Böschungskante betragen.

Nottuln, im Februar 2019

Wasser- und Bodenverband
Obere Stever
48301 Nottuln
Josef Schulze Frenking Backmann
Verbandsvorsteher

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

der Feststellung des Ergebnisses des Ratsbürgerentscheides vom 10.02.2019 in der Gemeinde Havixbeck

Gemäß § 16 Abs. 3 der Satzung vom 24.02.2005 für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Havixbeck (Satzung) i.V.m. § 17 der Satzung und § 63 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) und § 39 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht:

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung vom 14.02.2019 das Abstimmungsergebnis des Ratsbürgerentscheides vom 10.02.2018 zur Fragestellung:

„Sollen die bisherigen Planungen zur Erweiterung des Sandsteinmuseums zum Kompetenzzentrum für Naturstein und Baukultur fortgeführt und umgesetzt werden?“

gemäß beigefügter Anlage 1 festgestellt.

Im Einzelnen:

Abstimmungsberechtigte	9.932	
Erforderliches Quorum 20 %	1.986	
Abgegebene Stimmen	4.795	Abstimmungsbeteiligung 48,28 %
./ . ungültige Stimmen	8	
= gültige Stimmen	4.787	
„Ja“- Stimmen	1.126	
„Nein“- Stimmen	3.661	

Die erforderliche Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen sowie das Quorum wurden für eine Ja-Entscheidung im Sinne der Fragestellung nicht erreicht.

Gemäß § 39 Abs. 1 des KWahlG können gegen die Gültigkeit der Abstimmung

sowie

- jede(r) Abstimmungsberechtigte des Abstimmungsgebietes,

- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses, also bis zum 21.03.2019 einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Abstimmung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) des KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei der Gemeinde Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Havixbeck, 18.02.2019



Klaus Gromöller
Bürgermeister

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Anlage 1 zur Bekanntmachung des Ergebnisses des Ratsbürgerentscheides vom 10.02.2019 in der Gemeinde Havixbeck

Zusammenstellung der Ergebnisse Ratsbürgerentscheid am 10.02.2019

Gemeinde Gemeinde Havixbeck
 Kreis Kreis Coesfeld
 Land Nordrhein-Westfalen

Statische Gemeinde-kennziffer (sechsstellig ohne Länder-schlüssel)	Bezeichnung der mit der Zusammenstellung des endgültigen Stimmenergebnisses betrauten Stelle und Gliederung des Stimmenergebnisses	Abstimmungsberechtigte				Abstimmende			Abstimmungsergebnis in den Stimmbezirken		Von den gültigen Stimmen ent-fallen auf die Wahlvorschläge	Stimmen
		lauf-Abstimmungsverzeichnis ohne Sperr-vermerk "W" (Stimm-schein)	mit Sperr-vermerk "W" (Stimm-schein)	nicht im Verzeichnis	insgesamt (A1 + A2 + A3) Z)	insgesamt	darunter im Stimmbezirk	darunter mit Stimmschein	ungültig	gültig		
		A1	A2	A3	A	B	B1	B2	C	D	Dx	Dx
558020	001 Südost-Schlautbach-Pleperfeld	2.116	259	0	2.375	41,81%	992 99,90%	1 0,10%	2 0,20%	991 99,80%	D 1 Ja	263 26,54%
											D 2 Nein	728 73,46%
558020	002 Aller Sportplatz-Ortskern	2.341	319	0	2.660	36,58%	972 99,90%	1 0,10%	0 0,00%	973 100,00%	D 1 Ja	198 20,35%
											D 2 Nein	775 79,65%
558020	003 Flothfeld	2.001	258	0	2.259	40,95%	922 99,68%	3 0,32%	3 0,32%	922 99,68%	D 1 Ja	222 24,08%
											D 2 Nein	700 75,92%
558020	004 Hohenholte-Herkenntup/Masbeck tw.	1.279	185	0	1.464	30,05%	438 99,55%	2 0,45%	0 0,00%	440 100,00%	D 1 Ja	86 19,55%
											D 2 Nein	354 80,45%
558020	005 Tilbeck-Brock-Natrup-Lasbeck-Poppenbeck	1.015	159	0	1.174	30,41%	350 98,04%	7 1,96%	1 0,28%	356 99,72%	D 1 Ja	81 22,75%
											D 2 Nein	275 77,25%
558020	501 Briefabstimmungsbezirk	0	0	0	0	1,107	0,00%	1,107 100,00%	2 0,18%	1,105 99,82%	D 1 Ja	276 24,98%
											D 2 Nein	829 75,02%
558020	Gemeinde Havixbeck	8.752	1.180	0	9.932	48,28%	3.674 76,62%	1.121 23,38%	8 0,17%	4.787 99,83%	D 1 Ja	1.126 23,52%
											D 2 Nein	3.661 76,48%

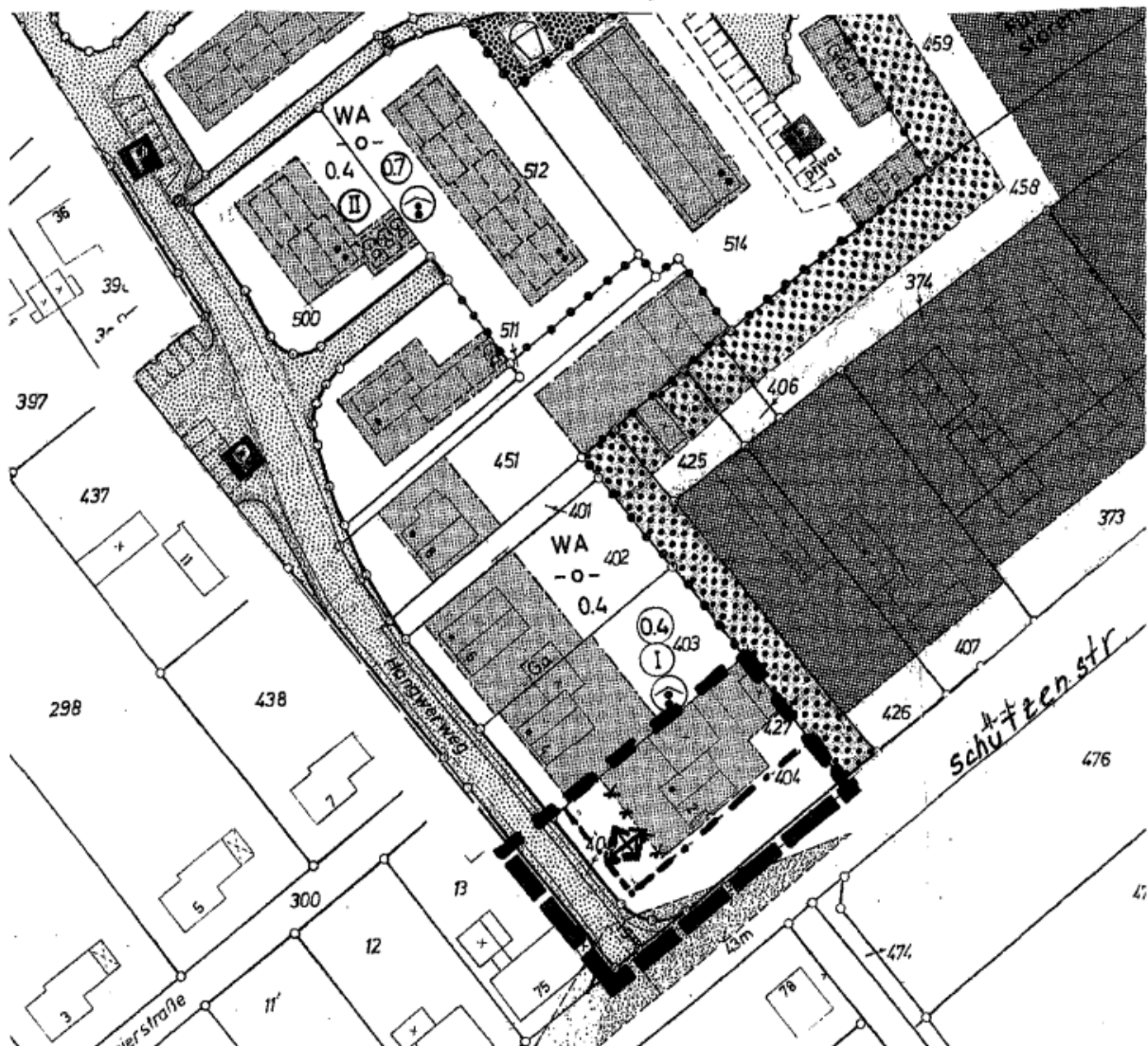
Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

der Satzung zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „An der Hohenholter Straße“ der Gemeinde Havixbeck mit Begründung

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat am 14.02.2019 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „An der Hohenholter Straße“ der Gemeinde Havixbeck mit Begründung als Satzung beschlossen. Ziel der Planung ist die Schaffung der Möglichkeit im Zuge der Nachverdichtung ein weiteres Wohnhaus auf einem Grundstück errichten zu können.

Das Änderungsgebiet ist im nachstehend dargestellten Planausschnitt umrandet dargestellt.



Zeichenerklärung

WA	Allgemeines Wohngebiet	GE	Gewerbegebiet
- o -	offene Bauweise	0,4	Grundflächenzahl
(0,5)	Geschossflächenzahl	(1)	Anzahl der Vollgeschosse zwingend
--- ---	Baugrenze	●-●-●	Abgrenzung unterschiedl. Nutzung
(↑)	40°-48° Dachneigung	▬	Fistrichtung zwingend
— — — —	Änderungsbereich	⊕	Fistrichtung neu

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Diese Satzungsänderung wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV.NRW. 2018 S. 759) und in Verbindung mit den §§ 1, 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), bekanntgemacht.

Der Änderungsplan mit Begründung wird im Bauamt der Gemeinde Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck - Zimmer 111 - während der Öffnungszeiten, und zwar

**montags bis mittwochs von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr,
freitags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt der o.g. Änderung und die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1, 2 und 3 und Abs. 4 des BauGB. Diese Rechtsvorschriften lauten

Abs. 3: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit mit 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen.“

Abs. 4: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

3. auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung mit Begründung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der 2. Änderungsplan zum Bebauungsplan „An der Hohenholter Straße“ mit Begründung gem. § 7 Abs. 4 GO in Verbindung mit § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

48329 Havixbeck 18.02.2019
Der Bürgermeister
In Vertretung



Böse

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

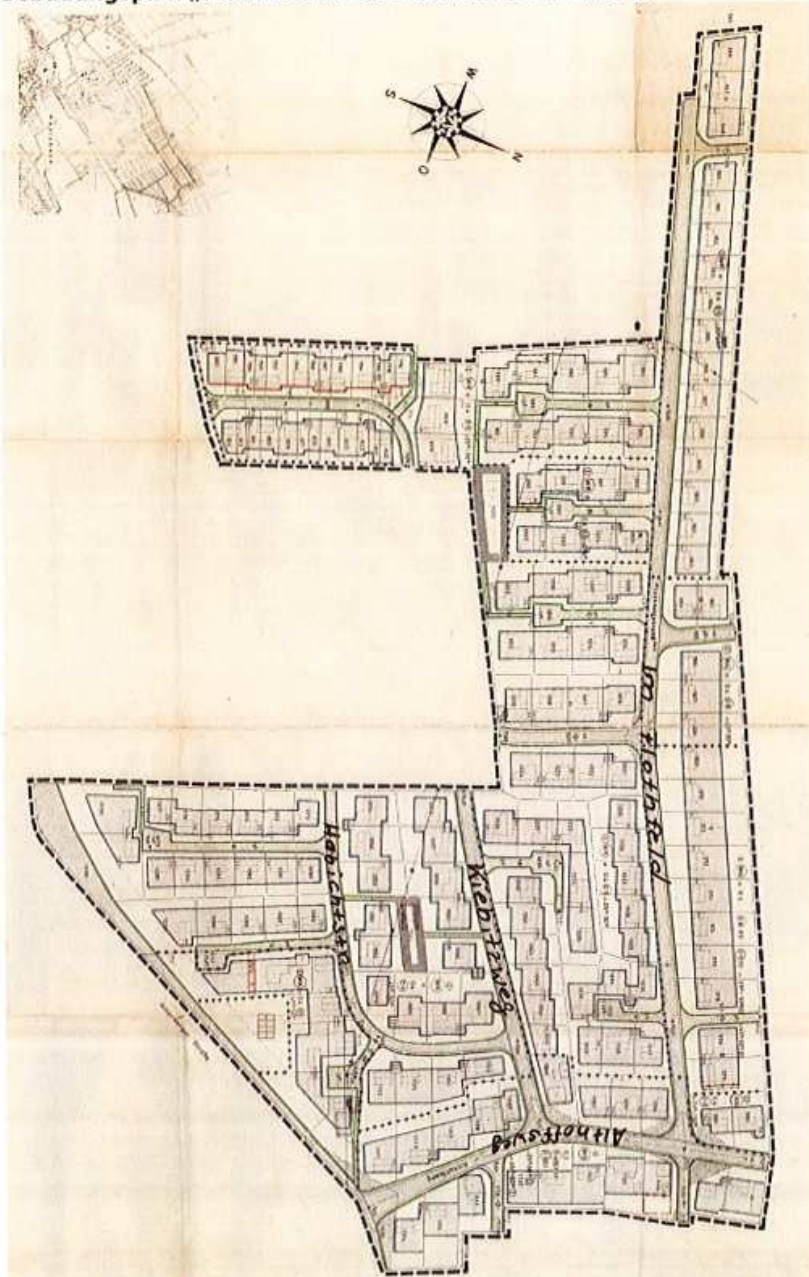
der Satzung zur 7. Änderung des Bebauungsplanes „Flothfeld II“ der Gemeinde Havixbeck mit Begründung

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat am 14.02.2019 die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Flothfeld II“ der Gemeinde Havixbeck mit Begründung als Satzung beschlossen. Ziel der Planung ist die Schaffung einer Sonderregelung für Eckgrundstücke zur Errichtung von Carports außerhalb der Baugrenzen und innerhalb der Vorgartenflächen. Um dieses zu ermöglichen, werden die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Flothfeld II“ unter „1. Stellung der baulichen Anlagen“ wie folgt ergänzt:

„Bei Eckgrundstücken können Stellplätze und Carports ausnahmsweise auch außerhalb der bebaubaren Fläche errichtet werden. Um eine Beeinträchtigung des Straßenraumes zu vermeiden, ist bei Anordnung eines Carports im Vorgartenbereich ein Mindestabstand von 1 m zu öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten und einzugrünen.“

Der Änderungsbereich entspricht dem gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Flothfeld II“ und ist nachstehend abgedruckt.

Bebauungsplan „Flothfeld II“ der Gemeinde Havixbeck



Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Diese Satzungsänderung wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV.NRW. 2018 S. 759) und in Verbindung mit den §§ 1, 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), bekanntgemacht.

Der Änderungsplan mit Begründung wird im Bauamt der Gemeinde Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck - Zimmer 111 - während der Öffnungszeiten, und zwar

**montags bis mittwochs von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr,
freitags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt der o.g. Änderung und die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1, 2 und 3 und Abs. 4 des BauGB. Diese Rechtsvorschriften lauten

Abs. 3: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit mit 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen.“

Abs. 4: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

3. auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung mit Begründung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der 7. Änderungsplan zum Bebauungsplan „Flothfeld II“ mit Begründung gem. § 7 Abs. 4 GO in Verbindung mit § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

48329 Havixbeck 18.02.2019

Der Bürgermeister

In Vertretung



Böse